

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration  
und Gleichstellung  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

**Kassel** documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. September 2015  
1 von 2

zur **35.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und  
Gleichstellung lade ich ein für

**Dienstag, 8. September 2015, 17:00 Uhr,  
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

**Tagesordnung:**

- 1. Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und  
Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im  
Gebiet der Stadt Kassel**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser  
- 101.17.1820 -
- 2. Beschäftigungsbedingungen von Frauen bei der Stadt Kassel**  
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann  
- 101.17.1658 -
- 3. Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e.V.**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann  
- 101.17.1738 -
- 4. Zulassung von Zirkusbetrieben/Tierschauen in Kassel**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Christine Hesse  
- 101.17.1800 -

- 5. Genehmigungen für Schausteller**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach  
- 101.17.1803 -
- 6. Prüfungsergebnisse Alkoholverbote in der Stadt**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Brigitte Thiel  
- 101.17.1804 -
- 7. Auslobung von Belohnungen zur Ergreifung von Sachbeschädigerinnen und Sachbeschädigern**  
Anfrage der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach  
- 101.17.1805 -
- 8. Einstellungskriterien der Stadt geschlechtergerecht gestalten**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Vera Kaufmann  
- 101.17.1817 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Kortmann  
Vorsitzender

**Niederschrift** über die 35. öffentliche Sitzung  
**des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**  
am **Dienstag, 8. September 2015, 17:00 Uhr**  
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

16. September 2015  
1 von 10

**Anwesende:**

**Mitglieder**

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU  
Dr. Manuel Eichler, 2. stellvertretender Vorsitzender, SPD  
Doğan Aydın, Mitglied, SPD  
Dietmar Bürger, Mitglied, SPD (Vertretung für Carsten Höhre)  
Gabriele Fitz, Mitglied, SPD  
Norbert Sprafke, Mitglied, SPD  
Christine Hesse, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Yasemin Ince)  
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne  
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne  
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne  
Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU  
Birgit Trinczek, Mitglied, CDU  
Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke (Vertretung für Axel Selbert)  
Heinz Gunter Drubel, Mitglied, FDP (Vertretung für Frank Oberbrunner)  
Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern

**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten (ab 17:41 Uhr/Top 4)  
Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates  
Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

**Magistrat**

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

**Schriftführung**

Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Entschuldigt:**

Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates

**Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen**

Dr. Ute Giebardt, Frauenbeauftragte Stadt Kassel  
Melanie Liese, Ordnungsamt  
Lothar Pflüger, Ordnungsamt  
Ferdinand Peter, Rechtsamt  
Dr. Joachim Benedix, Personal- und Organisationsamt

**Tagesordnung:**

1. **Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel** 101.17.1820
2. **Beschäftigungsbedingungen von Frauen bei der Stadt Kassel** 101.17.1658
3. **Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e.V.** 101.17.1738
4. **Zulassung von Zirkusbetrieben/Tierschauen in Kassel** 101.17.1800
5. **Genehmigungen für Schausteller** 101.17.1803
6. **Prüfungsergebnisse Alkoholverbote in der Stadt** 101.17.1804
7. **Auslobung von Belohnungen zur Ergreifung von Sachbeschädigerinnen und Sachbeschädigern** 101.17.1805
8. **Einstellungskriterien der Stadt geschlechtergerecht gestalten** 101.17.1817

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 1. September 2015 ordnungsgemäß einberufene 35. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Zur Tagesordnung**

Einvernehmlich wird festgelegt, dass zunächst Magistratsvorlagen, im Anschluss Anträge und danach Anfragen zur Beratung aufgerufen werden. Des Weiteren werden die Tagesordnungspunkte 2 und 8 betr. Beschäftigungsbedingungen von Frauen bei der Stadt Kassel gemeinsam zur Beratung aufgerufen.

Vorsitzender Kortmann stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. **Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1820 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Bürgermeister Kaiser beantwortet gemeinsam mit Herrn Peter, Rechtsamt, die Nachfragen der Ausschussmitglieder zur Magistratsvorlage.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: Kasseler Linke  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel, 101.17.1820, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Eichler

Während der Behandlung von Tagesordnungspunkt 3 übernimmt  
2. stellvertretender Vorsitzender Dr. Eichler die Sitzungsleitung

Die Tagesordnungspunkte 3 und 4 werden vorgezogen.

- 3. Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e.V.**  
Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.17.1738 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den Feuerwehrverein Kassel e.V. als Verein im Sinne des § 10 Abs. 7 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes anzuerkennen und künftig angemessen im Sinne dieser Vorschrift zu fördern. Darüber hinaus wird der Magistrat aufgefordert, mit dem Verein über die Nutzung des Geländes DER Ausbildungs- und Begegnungsstätte der Feuerwehren an der Giesenallee mit dem Ziel zu verhandeln, dass dieses Gelände dauerhaft für Übungs- und Ausbildungszwecke für die Feuerwehr der Stadt Kassel genutzt werden kann.

Dabei sind die Maßstäbe des Hessischen Ministeriums des Innern anzuwenden.

4 von 10

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion.  
Bürgermeister Kaiser nimmt dazu Stellung.  
Im Rahmen der Diskussion beantragt Stadtverordneter Dr. Hoppe, Demokratie erneuern/Freie Wähler, satzweise Abstimmung.

Der Antrag wird satzweise zur Abstimmung gestellt.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei  
Zustimmung: CDU  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
Enthaltung: Kasseler Linke  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

**Satz 1** des Antrages der CDU-Fraktion betr. Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e.V., 101.17.1738, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei  
Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

**Satz 2** des Antrages der CDU-Fraktion betr. Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e.V., 101.17.1738, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei  
Zustimmung: CDU, FDP  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
Enthaltung: Kasseler Linke  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

5 von 10

**Satz 3** des Antrages der CDU-Fraktion betr. Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e.V., 101.17.1738, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Mijatovic

**4. Zulassung von Zirkusbetrieben/Tierschauen in Kassel**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.17.1800 -

**Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel spricht sich im Sinne des Entschließungsantrags des Bundesrates vom 25.11.2011 (BR Drucksache 565/11) gegen die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und Tierschauen aus.

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, wie in Kassel - analog zu dem Vorgehen in München oder Heidelberg - zukünftig Auftritte von Zirkussen mit diesen Wildtieren verhindert werden können.

Des Weiteren wird der Magistrat gebeten, über die Gremien des Deutschen Städtetages auf die Bundesregierung einzuwirken, den Beschluss des Bundesrates von 2011 endlich umzusetzen und ein bundesweites Wildtierverbot in Zirkussen festzulegen.

Stadtverordnete Hesse, B90/Grüne, erläutert die Hintergründe zu dem gemeinsamen Antrag, die von Stadtverordnetem Dr. Eichler, SPD-Fraktion, ergänzt werden.

Stadtverordneter Dr. Hoppe, Demokratie erneuern/Freie Wähler, beantragt satzweise Abstimmung

Der Antrag wird satzweise zur Abstimmung gestellt.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

**Satz 1** des gemeinsamen Antrages der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Zulassung von Zirkusbetrieben/Tierschauen in Kassel, 101.17.1800, wird **zugestimmt**.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei  
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
Ablehnung: CDU, FDP  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

**Satz 2** des gemeinsamen Antrages der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Zulassung von Zirkusbetrieben/Tierschauen in Kassel, 101.17.1800, wird **zugestimmt**.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

**Satz 3** des gemeinsamen Antrages der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Zulassung von Zirkusbetrieben/Tierschauen in Kassel, 101.17.1800, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kieselbach

Vorsitzender Kortmann ruft nun die Tagesordnungspunkte 2 und 8 gemeinsam zur Beratung auf.



## 2. Beschäftigungsbedingungen von Frauen bei der Stadt Kassel

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1658 -

### Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Beschäftigte hat die Stadt Kassel aktuell?
2. Wie viele davon sind:
  - weiblich/männlich
  - Angestellte/Beamte
  - befristet/unbefristet beschäftigt
  - Teilzeitbeschäftigte mit der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle oder weniger
  - Teilzeitbeschäftigte mit mehr als der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle
3. Wie hoch ist jeweils der Frauenanteil in den oben genannten Beschäftigungsformen?
4. Wie hoch ist der Frauenanteil in den unterschiedlichen Entgeltgruppen bzw. Besoldungsgruppen?
5. Wie hoch ist der Frauenanteil in den unterschiedlichen Stufen?
6. Wie hoch ist der Frauenanteil in den unterschiedlichen Bereichen der Stadtverwaltung?
7. Wie hat sich der Frauenanteil in den verschiedenen Beschäftigungsformen, in den unterschiedlichen Bereichen und in den jeweiligen Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen und Stufen in den vergangenen 20 Jahren entwickelt?
8. In welchen Bereichen werden die meisten Teilzeitstellen ausgeschrieben?
9. In welchen Bereichen werden die meisten befristeten Beschäftigungsverhältnisse ausgeschrieben?
10. Bietet die Stadt Kassel Teilzeitbeschäftigten an ihren Stundenumfang anzuheben bevor neue (Teilzeit-)Stellen ausgeschrieben werden?
11. Wie hoch ist das jährliche Arbeitsvolumen in der Kasseler Stadtverwaltung in Stunden und wie vielen Vollzeitstellen entspricht dies?
12. Wie vielen 30-Stunden-Stellen entspräche dieses Arbeitsvolumen?
13. Wie viele Stellen sind in den Jahren 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 von der Stadt Kassel jeweils
  - a) in Teilzeit mit der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle oder weniger
  - b) in Teilzeit mit mehr als der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle
  - c) in Vollzeit ausgeschrieben worden?

14. Wie viele Führungspositionen gibt es in der Kasseler Stadtverwaltung?
15. In wie vielen dieser Führungspositionen arbeiten die Beschäftigten in Teilzeit und mit welchem Stundenumfang?

Stadtverordnete Kaufmann, Fraktion Kasseler Linke, begründet die Anfrage ihrer Fraktion, die im Anschluss von Bürgermeister Kaiser beantwortet wird. Die sich im Rahmen der Diskussion ergebenden Nachfragen werden von Bürgermeister Kaiser und Frau Dr. Giebardt, Frauenbeauftragte, beantwortet.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

8. **Einstellungskriterien der Stadt geschlechtergerecht gestalten**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1817 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zählen die Berufserfahrung und die Erfahrung im öffentlichen Aufgabenbereich künftig nicht mehr zu den ausschlaggebenden Auswahlkriterien bei der Besetzung von Stellen in der Stadtverwaltung.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei  
Zustimmung: Kasseler Linke  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Einstellungskriterien der Stadt geschlechtergerecht gestalten, 101.17.1817, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Kaufmann

**5. Genehmigungen für Schausteller**

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.1803 -

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

Welche Ämter müssen welche Genehmigungen erteilen, damit Schausteller auf dem Messeplatz oder auch an anderen Standorten in der Stadt Veranstaltungen durchführen können?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage sowie die Nachfragen der Ausschussmitglieder.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

**6. Prüfungsergebnisse Alkoholverbote in der Stadt**

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.1804 -

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

Welche Ergebnisse hat die Prüfung erbracht, an welchen Orten im Stadtgebiet, insbesondere in der Samuel-Beckett-Anlage, weitere Alkoholverbote ausgesprochen werden können?

Bürgermeister Kaiser teilt mit, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Ergebnisse vorliegen, weil die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Im Anschluss an eine rege Diskussion stellt Vorsitzender Kortmann fest, dass die Anfrage noch nicht beantwortet ist.

**Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.**

**7. Auslobung von Belohnungen zur Ergreifung von Sachbeschädigerinnen und Sachbeschädigern**

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.1805 -

## Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie bewertet der Magistrat das Modell des Ordnungsamtes der Stadt Reutlingen, Belohnungen zur Ergreifung von Täterinnen und Tätern von Sachbeschädigungen durch Graffiti-Schmierereien auszuloben, um diese anschließend zum Schadensersatz heranzuziehen?
2. Plant der Magistrat vor dem Hintergrund gestiegener Graffiti-Schmierereien und Beschädigungen im öffentlichen Raum (zuletzt zum Beispiel Korbinians-Apfelbaum in der Aue) ein ähnliches Modell für Kassel?

Stadtverordneter Kieselbach, CDU-Fraktion, begründet die Anfrage seiner Fraktion, die im Anschluss von Bürgermeister Kaiser beantwortet wird.

**Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.**

**Ende der Sitzung:** 18:41 Uhr

Stefan Kortmann  
Vorsitzender

Andrea Herschelmann  
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.1820

5. August 2015  
1 von 2

**Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel**

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Die bisher geltende „Kasseler Straßenordnung“ in der Fassung vom 27. Januar 1997 ist umfassend inhaltlich als auch sprachlich überarbeitet worden.

Die Vorschriften sind den heutigen Bedürfnissen angepasst worden; sie ermöglichen es, eine handhabbare Grundlage für die Durchsetzung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel zu gewährleisten.

Die Tatbestände wurden auch sprachlich neu gefasst, um ein besseres Verständnis für die Anwendung der Bestimmungen zu erreichen.

Die Vorschriften ermöglichen eine effektive Kontrolle und Ahndung von gefährdendem Verhalten in der Öffentlichkeit.

Die Bezeichnung der Verordnung ist geändert worden, da Unklarheiten in der Vergangenheit bestanden. Der Begriff „Straßenordnung“ soll komplett gestrichen werden, da z. B. Grünflächen keine Straßen darstellen.

Als Anlage 2 ist dieser Vorlage eine Synopse (Gegenüberstellung alte und neue Fassung) beigefügt.

2 von 2

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 20.07.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG**

### **über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel**

**vom**

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. S. 202), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_\_\_\_ die folgende der Gefahrenabwehrordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Gefahrenabwehrordnung regelt unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel.
- (2) Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, Gehwege, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen und Rampen.
- (3) Sonstige öffentliche Flächen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind öffentliche Park- und Grünanlagen, einzelne Anpflanzungen und Grünflächen sowie solche Flächen, auf denen sich tatsächlicher öffentlicher Verkehr abwickelt.

#### **§ 2**

##### **Beseitigung von Verunreinigungen**

Das nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes für die öffentlichen Straßen bereits bestehende Gebot der Beseitigung von Verunreinigungen wird hiermit auch hinsichtlich der in § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrordnung genannten Flächen angeordnet. Derjenige, der solche Flächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 3 Tiere**

- (1) Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen oder als solche gekennzeichneten Liegewiesen mitzunehmen oder frei laufen zu lassen. Es ist ferner untersagt, Tiere in Weihern oder in Schwimmbecken innerhalb der in § 1 genannten Flächen baden zu lassen.
- (2) Es ist untersagt, auf den in § 1 genannten Flächen Tauben zu füttern.

### **§ 4 Hausnummerierung**

- (1) Jeder Hauseigentümer hat die ihm zugeteilte Hausnummer so sichtbar an seinem Grundstückseingang anzubringen, dass die Nummer von der Straße aus gut erkennbar ist. Die für die Erteilung der Hausnummer zuständige Behörde kann vorschreiben, dass die Ausführung des Nummernschildes mit einem vorgegebenen Muster übereinstimmt.
- (2) Wird eine früher zugeteilte Nummer durch eine andere ersetzt, so muss die bisherige Hausnummer neben der Neuen ein Jahr lang weiter angebracht bleiben; die bisherige Hausnummer muss mit roter Farbe durchgestrichen werden, muss aber weiterhin gut lesbar sein.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 umschriebenen Pflichten gelten auch für Erbbau- und Wohnberechtigte sowie für Nießbraucher.

### **§ 5 Waschen von Kraftfahrzeugen und Anhängern**

- (1) Auf den in § 1 genannten Flächen dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger nicht gewaschen werden.
- (2) Als Kraftfahrzeuge gelten nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden.
- (3) Als Anhänger gelten Fahrzeuge, die bestimmt und geeignet zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug sind.

### **§ 6 Freihalten von Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten**

Beim Abladen oder Lagern von Sand, Kies, Steinen, Kohle oder ähnlichen Stoffen sind Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten freizuhalten.



## **§ 7**

### **Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) Es ist nicht gestattet, Gegenstände auf die in § 1 genannten Flächen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrige Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, während der Dämmerung oder bei Dunkelheit oder, wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, durch Warnleuchten.
- (2) An Gebäudeteilen und Bäumen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und Schneeüberhänge, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern oder den sonst Verfügungsberechtigten zu beseitigen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen. Gleiches gilt für auf Dächern liegende Schneemassen.
- (3) Auf Balkonen, Simsen, Fensterbänken, Mauervorsprüngen und ähnlichen Flächen sind aufgestellte Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung gefährden können, gegen das Herabstürzen zu sichern.

## **§ 8**

### **Gefährdendes Verhalten**

Auf den Flächen gemäß § 1 dieser Gefahrenabwehrverordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu beeinträchtigen, zum Beispiel durch

- a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen oder Störungen,
- b) störendes Lagern oder Nächtigen,
- c) aggressives oder organisiertes Betteln,
- d) Verrichten der Notdurft.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 die unverzügliche Beseitigung von Verunreinigungen unterlässt,

2. entgegen § 3 Tiere auf Kinderspielplätze oder auf gekennzeichnete Liegewiesen mitnimmt oder frei laufen lässt, oder Tiere in Weihern oder Schwimmbecken baden lässt,
  3. entgegen § 3 auf den in § 1 genannten Flächen Tauben füttert.
  4. entgegen § 4 Abs. 1 es unterlässt, die ihm zugeteilte Hausnummer so sichtbar an seinem Grundstückseingang anzubringen, dass die Nummer von der Straße gut erkennbar ist,
  5. entgegen § 4 Abs. 2 es unterlässt, die bisherige Hausnummer, gut lesbar, neben der Neuen ein Jahr lang weiter anzubringen, oder die bisherige nicht mit roter Farbe durchzustreichen,
  6. entgegen § 5 auf den in § 1 genannten Flächen Kraftfahrzeuge und Anhänger wäscht,
  7. entgegen § 6 es unterlässt, beim Abladen oder Lagern von Sand, Kies, Steinen, Kohle oder ähnlichen Stoffen, Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten freizuhalten,
  8. entgegen § 7 Abs. 1 Gegenstände auf die in § 1 genannten Flächen bringt und dadurch den Verkehr gefährdet oder erschwert,
  9. entgegen § 7 Abs. 1 als Verantwortlicher für verkehrswidrige Zustände diese nicht unverzüglich beseitigt bzw. sie bis zur Beseitigung nicht ausreichend kenntlich macht,
  10. entgegen § 7 Abs. 2 Eiszapfen und Schneeüberhänge nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen trifft,
  11. entgegen § 7 Abs. 3 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen sichert,
  12. entgegen § 8 durch sein Verhalten andere gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder beeinträchtigt, zum Beispiel durch
    - a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen oder Störungen,
    - b) störendes Lagern oder Nächtigen,
    - c) aggressives oder organisiertes Betteln,
    - d) Verrichten der Notdurft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 Satz 1 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

Ferner können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und

2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, nach § 77 Abs. 2 Satz 2 HSOG eingezogen werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzend Anwendung.

## **§ 10** **Aufhebung des bisherigen Rechts**

Die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen der Stadt Kassel (Kasseler Straßenordnung – KStO) in der Fassung vom 27.01.1997 (Hess./Nieders. Allgem. Nr. 49 vom 27.02.1997) wird aufgehoben.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den  
Stadt Kassel – der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Anlage 2 Synopsis

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen der Stadt Kassel (Kasseler Straßenordnung - KStO -) in der Fassung vom 27.01.1997</b></p>	<p><b>Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel</b></p>
<p>Aufgrund der Ermächtigung des Artikel 6 der Gefahrenabwehrverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen der Stadt Kassel (Kasseler Straßenordnung - KStO -) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 21.11.1988 (Dritte Änderung) vom 27.01.1997 - Hessische-Niedersächsische Allgemeine - Stadtausgabe Nr. 49 vom 27.02.1997 - gibt der Magistrat die Neufassung dieser Gefahrenabwehrverordnung hiermit bekannt.</p>	<p>Aufgrund der §§ 71, 74, 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _ _ _ _ _ die folgende Neufassung der Gefahrenabwehrordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung regelt unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel.</p> <p>(2) Soweit dies im Folgenden ausdrücklich bestimmt ist, gilt diese Gefahrenabwehrverordnung ferner für den Bereich</p> <p style="margin-left: 20px;">a) öffentlicher Park- und Grünanlagen, einzelner Anpflanzungen und Grünflächen sowie</p> <p style="margin-left: 20px;">b) solcher Flächen, auf denen sich ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr abwickelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung</b></p> <p>(1) Diese Gefahrenabwehrordnung regelt unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel.</p> <p>(2) Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, Gehwege, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen und Rampen.</p> <p>(3) Sonstige öffentliche Flächen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind öffentliche Park- und Grünanlagen, einzelne Anpflanzungen und Grünflächen sowie solche Flächen, auf denen sich tatsächlicher öffentlicher Verkehr abwickelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Beseitigung von Verunreinigungen</b></p> <p>Das nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437) für die öffentlichen Straßen bereits bestehende Gebot der Beseitigung von Verunreinigungen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Beseitigung von Verunreinigungen</b></p> <p>Das nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes für die öffentlichen Straßen bereits bestehende Gebot der Beseitigung von Verunreinigungen wird hiermit auch hinsichtlich</p>

<p>wird hiermit auch hinsichtlich der in § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung genannten Flächen angeordnet. Derjenige, der solche Flächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p>der in § 1 Abs. 3 dieser Gefahrenabwehrordnung genannten Flächen angeordnet. Derjenige, der solche Flächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Tiere</b></p> <p>Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen, insbesondere auch an und in Sandkästen oder die als solche gekennzeichneten Liegewiesen mitzunehmen oder frei laufen zu lassen. Es ist ferner untersagt, Tiere in Weihern oder in <u>Planschbecken</u> innerhalb der im § 1 erwähnten Flächen Baden zu lassen. Es ist untersagt, auf den in § 1 genannten Flächen Tauben zu füttern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Tiere</b></p> <p>(1) Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen oder als solche gekennzeichneten Liegewiesen mitzunehmen oder frei laufen zu lassen. Es ist ferner untersagt, Tiere in Weihern oder in Schwimmbecken innerhalb der in § 1 genannten Flächen baden zu lassen.</p> <p>(2) Es ist untersagt, auf den in § 1 genannten Flächen Tauben zu füttern.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Hausnummerierung</b></p> <p>(1) Jeder Hauseigentümer hat die ihm zugeteilte Hausnummer so sichtbar an seinem Grundstückseingang anzubringen, <u>daß</u> die Nummer von der Straße aus gut erkennbar ist. Die für die Erteilung der Hausnummer zuständige Behörde kann vorschreiben, <u>daß</u> die Ausführung des Nummernschildes mit einem vorgegebenen Muster übereinstimmt.</p> <p>(2) Wird eine früher zugeteilte Nummer durch eine andere ersetzt, weil die bisherige <u>Nummerierung</u> zu Unzuträglichkeiten führte, so <u>muß</u> die bisherige Hausnummer neben der neuen ein Jahr lang weiter angebracht bleiben; die bisherige Hausnummer <u>muß</u> mit roter Farbe durchgestrichen werden, <u>muß</u> aber weiterhin gut lesbar sein.</p> <p>(3) Die in Abs. 1 und 2 umschriebenen Pflichten gelten sinngemäß auch für Erbbau- und Wohnberechtigte sowie für Nießbraucher.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Hausnummerierung</b></p> <p>(1) Jeder Hauseigentümer hat die ihm zugeteilte Hausnummer so sichtbar an seinem Grundstückseingang anzubringen, dass die Nummer von der Straße aus gut erkennbar ist. Die für die Erteilung der Hausnummer zuständige Behörde kann vorschreiben, dass die Ausführung des Nummernschildes mit einem vorgegebenen Muster übereinstimmt.</p> <p>(2) Wird eine früher zugeteilte Nummer durch eine andere ersetzt, so muss die bisherige Hausnummer neben der Neuen ein Jahr lang weiter angebracht bleiben; die bisherige Hausnummer muss mit roter Farbe durchgestrichen werden, muss aber weiterhin gut lesbar sein.</p> <p>(3) Die in Abs. 1 und 2 umschriebenen Pflichten gelten auch für Erbbau- und Wohnberechtigte sowie für Nießbraucher.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Straßenbezeichnungsschilder</b></p> <p>(1) Jeder Hauseigentümer hat zu dulden, daß die zuständige Behörde an seinem Gebäude, seiner Mauer oder seinem Zaun Straßenbezeichnungsschilder anbringt, verändert oder beseitigt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>- Entfernt -</b></p>

<p>(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend für die in Abs. 1 genannte Verpflichtung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Waschen von Fahrzeugen</b></p> <p>Es ist untersagt, Kraftfahrzeuge auf den in § 1 genannten Flächen zu waschen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Waschen von Kraftfahrzeugen und Anhängern</b></p> <p>(1) Auf den in § 1 genannten Flächen dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger nicht gewaschen werden.</p> <p>(2) Als Kraftfahrzeuge gelten nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden.</p> <p>(3) Als Anhänger gelten Fahrzeuge, die bestimmt und geeignet zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug sind.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Ausklopfen</b></p> <p>Es ist nicht gestattet, aus Fenstern, von Balkonen oder Dächern herab nach der Straßenseite hin Teppiche, Betten, Polster, Kleider und ähnliche Gegenstände auszuklopfen, auszubürsten oder auszuschütteln.</p>	<p style="text-align: center;">- Entfernt -</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Freihalten von Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten</b></p> <p>Beim Abladen oder Lagern von Sand, Kies, Steinen, Kohle oder ähnlichen Stoffen sind Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten freizuhalten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Verkehrshindernisse</b></p> <p>Es ist nicht gestattet, Gegenstände auf die in § 1 Abs. 2 genannten Flächen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, während der Dämmerung oder bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, durch Leuchten</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen</b></p> <p>(1) Es ist nicht gestattet, Gegenstände auf die in § 1 genannten Flächen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, während der Dämmerung oder bei Dunkelheit, oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst</p>

<p>mit roten Licht. Erstreckt sich ein solches Hindernis nicht über die gesamte Breite üblicherweise begangener Flächen, kann gelbes Licht verwendet werden.</p>	<p>erfordern, durch Warnleuchten.</p> <p>(2) An Gebäudeteilen und Bäumen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und Schneeüberhänge, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern oder den sonst Verfügungsberechtigten zu beseitigen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen. Gleiches gilt für auf Dächern liegende Schneemassen.</p> <p>(3) Auf Balkonen, Sims, Fensterbänken, Mauervorsprüngen und ähnlichen Flächen sind aufgestellte Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung gefährden können, gegen das Herabstürzen zu sichern.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Verhaltensbedingte Gefahren</b></p> <p>Es ist verboten, auf den Flächen i. S. des § 1 dieser Verordnung sowie in öffentlichen Bedürfnisanstalten einschließlich deren Zugangsbereichen Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Gefährdendes Verhalten</b></p> <p>Auf den Flächen gemäß § 1 dieser Gefahrenabwehrverordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu beeinträchtigen, zum Beispiel durch</p> <p>a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen oder Störungen,  b) störendes Lagern oder Nächtigen,  c) aggressives oder organisiertes Betteln,  d) Verrichten der Notdurft.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verpflichteter einer der in den §§ 2 und 4 umschriebenen Pflichten nicht nachkommt oder einer der in § 3 sowie §§ 6 - 9 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils neuesten Fassung findet Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 2 die unverzügliche Beseitigung von Verunreinigungen unterlässt,  2. entgegen § 3 Tiere auf Kinderspielplätze oder auf gekennzeichnete Liegewiesen mitnimmt oder frei laufen lässt, oder Tiere in Weihern oder Schwimmbecken baden lässt,  3. entgegen § 3 auf den in § 1 genannten Flächen Tauben füttert.</p>

4. entgegen § 4 Abs. 1 es unterlässt, die ihm zugeteilte Hausnummer so sichtbar an seinem Grundstückseingang anzubringen, dass die Nummer von der Straße gut erkennbar ist,
  5. entgegen § 4 Abs. 2 es unterlässt, die bisherige Hausnummer, gut lesbar, neben der Neuen ein Jahr lang weiter anzubringen oder die bisherige nicht mit roter Farbe durchzustreichen,
  6. entgegen § 5 auf den in § 1 genannten Flächen Kraftfahrzeuge und Anhänger wäscht,
  7. entgegen § 6 es unterlässt, beim Abladen oder Lagern von Sand, Kies, Steinen, Kohle oder ähnlichen Stoffen, Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten freizuhalten,
  8. entgegen § 7 Abs. 1 Gegenstände auf die in § 1 genannten Flächen bringt und dadurch den Verkehr gefährdet oder erschwert,
  9. entgegen § 7 Abs. 1 als Verantwortlicher für verkehrswidrige Zustände diese nicht unverzüglich beseitigt bzw. sie bis zur Beseitigung nicht ausreichend kenntlich macht,
  10. entgegen § 7 Abs. 2 Eiszapfen und Schneeüberhänge nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen trifft,
  11. entgegen § 7 Abs. 3 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen sichert,
  12. entgegen § 8 durch sein Verhalten andere gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder beeinträchtigt, zum Beispiel durch
    - a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen oder Störungen,
    - b) störendes Lagern oder Nächtigen,
    - c) aggressives oder organisiertes Betteln,
    - d) Verrichten der Notdurft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 Satz 1 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

Ferner können



	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und</li> <li>2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, nach § 77 Abs. 2 Satz 2 HStG eingezogen werden.</li> </ol> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzend Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Die Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen der Stadt Kassel (Kasseler Straßenordnung - (KStO) vom 08. April 1957 (Kasseler Wochenblatt Nr. 19 vom 10. Mai 1957, Seite 84, und Nr. 20 vom 17. Mai 1957, Seite 111)) wird aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Aufhebung des bisherigen Rechts</b></p> <p>Die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen der Stadt Kassel (Kasseler Straßenordnung – KStO) in der Fassung vom 27.01.1997 (Hess./Nieders. Allgem. Nr. 49 vom 27.02.1997) wird aufgehoben.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>

**Vorlage Nr. 101.17.1658**

27. Juli 2015  
1 von 3

## **Beschäftigungsbedingungen von Frauen bei der Stadt Kassel**

### **Geänderte Anfrage**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viel **Prozent der Beschäftigten der Stadt Kassel** sind:
  - Angestellte/Beamte
  - befristet/unbefristet beschäftigt
  - Teilzeitbeschäftigte mit der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle oder weniger
  - Teilzeitbeschäftigte mit mehr als der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle
  - Vollzeitbeschäftigte?
2. Wie hoch ist jeweils der Frauenanteil in den oben genannten Beschäftigungsformen?
3. Wie hoch ist der Frauenanteil in den unterschiedlichen Entgeltgruppen bzw. Besoldungsgruppen?
4. Wie hoch ist der Frauenanteil in den unterschiedlichen Stufen?
5. Wie hat sich der Frauenanteil in den verschiedenen Beschäftigungsformen, in den unterschiedlichen Bereichen und in den jeweiligen Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen und Stufen in den vergangenen 20 Jahren entwickelt?
6. In welchen Bereichen werden die meisten Teilzeitstellen ausgeschrieben?
7. In welchen Bereichen werden die meisten befristeten Beschäftigungsverhältnisse ausgeschrieben?
8. Bietet die Stadt Kassel Teilzeitbeschäftigten an ihren Stundenumfang anzuheben bevor neue (Teilzeit-)Stellen ausgeschrieben werden?
9. Wie hoch ist das jährliche Arbeitsvolumen in der Kasseler Stadtverwaltung in Stunden und wie vielen Vollzeitstellen entspricht dies?
10. Wie vielen 30-Stunden-Stellen entspräche dieses Arbeitsvolumen?
11. Wie viele Stellen sind in den Jahren 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 von der Stadt Kassel jeweils

- a) in Teilzeit mit der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle oder weniger
- b) in Teilzeit mit mehr als der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle
- c) in Vollzeit ausgeschrieben worden?
12. In wie vielen dieser Führungspositionen arbeiten die Beschäftigten in Teilzeit und mit welchem Stundenumfang?

2 von 3

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in:                      Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Axel Selbert  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

---

**Nachrichtlich:**

**Anfrage vom 13. April 2015**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Beschäftigte hat die Stadt Kassel aktuell?
2. Wie viele davon sind:
  - weiblich/männlich
  - Angestellte/Beamte
  - befristet/unbefristet beschäftigt
  - Teilzeitbeschäftigte mit der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle oder weniger
  - Teilzeitbeschäftigte mit mehr als der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle
  - Vollzeitbeschäftigte?
3. Wie hoch ist jeweils der Frauenanteil in den oben genannten Beschäftigungsformen?
4. Wie hoch ist der Frauenanteil in den unterschiedlichen Entgeltgruppen bzw. Besoldungsgruppen?
5. Wie hoch ist der Frauenanteil in den unterschiedlichen Stufen?
6. Wie hoch ist der Frauenanteil in den unterschiedlichen Bereichen der Stadtverwaltung?
7. Wie hat sich der Frauenanteil in den verschiedenen Beschäftigungsformen, in den unterschiedlichen Bereichen und in den jeweiligen Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen und Stufen in den vergangenen 20 Jahren entwickelt?
8. In welchen Bereichen werden die meisten Teilzeitstellen ausgeschrieben?
9. In welchen Bereichen werden die meisten befristeten Beschäftigungsverhältnisse ausgeschrieben?

10. Bietet die Stadt Kassel Teilzeitbeschäftigten an ihren Stundenumfang anzuheben bevor neue (Teilzeit-)Stellen ausgeschrieben werden?
11. Wie hoch ist das jährliche Arbeitsvolumen in der Kasseler Stadtverwaltung in Stunden und wie vielen Vollzeitstellen entspricht dies?
12. Wie vielen 30-Stunden-Stellen entspräche dieses Arbeitsvolumen?
13. Wie viele Stellen sind in den Jahren 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 von der Stadt Kassel jeweils
  - a) in Teilzeit mit der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle oder weniger
  - b) in Teilzeit mit mehr als der Hälfte des Stundenumfangs einer Vollzeitstelle
  - c) in Vollzeit ausgeschrieben worden?
14. Wie viele Führungspositionen gibt es in der Kasseler Stadtverwaltung?
15. In wie vielen dieser Führungspositionen arbeiten die Beschäftigten in Teilzeit und mit welchem Stundenumfang?

3 von 3

G. J. 14/19

Kassel, 10. September 2015  
Dr. Joachim Benedix/Umbach  
Tel. 1246

Stadtverordneten-Versammlung  
Kassel  
Eing. 18. SEP. 2015

**Geänderte Anfrage 101.17.1658 der Kasseler Linke vom 27.07.2015  
Beschäftigungsbedingungen von Frauen bei der Stadt Kassel**

1) gestrichen

2) **Wie viele davon sind:**

a) gestrichen

b) - 4 -

c) Angestellte 1.984

d) Beamte 673

e) befristet 321

f) unbefristet 2.336

g) Teilzeit =< 50% 376

h) Teilzeit > 50% 663

i) Vollzeit 1.673

3) **Wie hoch ist jeweils der Frauenanteil in den oben genannten Beschäftigungsformen?**

a) Angestellte TZ 892 davon 772 weiblich

b) Beamte TZ 147 davon 129 weiblich

4) **Wie hoch ist der Frauenanteil in den unterschiedlichen Entgeltgruppen bzw. Besoldungsgruppen?**

Von insgesamt 2556 Beschäftigten sind 1465 Frauen mit Stand 31.12.2014 beschäftigt. Die Daten sind Bestandteil des Berichts zum Frauenförderplan.

Besoldungsgruppen/Entgeltgruppen	Frauenanteil
mittlerer Dienst bzw. bis Entgeltgruppe 8	953
gehobener Dienst bzw. bis Entgeltgruppe 12	460
höherer Dienst bzw. bis Entgeltgruppe 15	52

5) nicht beantwortbar

6) gestrichen

7) nicht beantwortbar

**8) In welchen Bereichen werden die meisten Teilzeitstellen ausgeschrieben?**

Die meisten Teilzeitstellen werden in der Abteilung Kindertagesbetreuung besetzt

**9) In welchen Bereichen werden die meisten befristeten Beschäftigungsverhältnisse ausgeschrieben?**

In vielen Bereichen der Stadtverwaltung werden Neueinstellungen zunächst befristet vorgenommen.

Aktuell sind im Bereich der Kindertagesbetreuung, bezogen auf die Gesamtzahl der dort Beschäftigten, die meisten befristeten Arbeitsverhältnisse festzustellen.

Befristet beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Kindertagesbetreuung werden - nach einem mit dem Personalrat abgestimmten und festgesetzten Bewertungsverfahren - regelmäßig in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen, sobald unbefristet freie Stellen vorhanden sind.

Damit die bereits bei der Stadt Kassel aus Vertretungsgründen befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nicht benachteiligt sind, erfolgen Neueinstellungen in der Abteilung Kindertagesbetreuung grundsätzlich vorerst befristet, auch wenn unbefristete Stellen zur Verfügung stehen. Der individuelle Zeitpunkt für eine dauerhafte Weiterbeschäftigungsmöglichkeit ergibt sich durch das genannte Verfahren.

**11) Wie hoch ist das jährliche Arbeitsvolumen in der Kasseler Stadtverwaltung in Stunden und wie vielen Vollzeitstellen entspricht dies?**

Das Arbeitsvolumen beziffert sich auf 5.423.600 Stunden im Jahr. Nach einfachem Dreisatz entspricht dies 2.608 Vollzeitstellen gerechnet auf ein Mittel von 40 Stunden/Woche.

**12) Wie vielen 30-Stunden Stellenentsprüche dieses Arbeitsvolumen?**

Bei gleichartiger Anwendung des einfachen Dreisatzes entspricht dies 3.477 Teilzeitstellen mit einer Stundenzahl von 30 Wochenstunden.

13) nicht beantwortbar

14) gestrichen

**15) In wie vielen dieser Führungspositionen arbeiten die Beschäftigten in Teilzeit und mit welchem Stundenumfang?**

21 Beschäftigte arbeiten hier in Teilzeit mit einem durchschnittlichen Stundenanteil von 30,5 Stunden.



Dr. Joachim Benedix

**Vorlage Nr. 101.17.1738**

**8. Juni 2015**  
**1 von 1**

## **Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e.V.**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den Feuerwehrverein Kassel e.V. als Verein im Sinne des § 10 Abs. 7 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes anzuerkennen und künftig angemessen im Sinne dieser Vorschrift zu fördern. Darüber hinaus wird der Magistrat aufgefordert, mit dem Verein über die Nutzung des Geländes DER Ausbildungs- und Begegnungsstätte der Feuerwehren an der Giesenallee mit dem Ziel zu verhandeln, dass dieses Gelände dauerhaft für Übungs- und Ausbildungszwecke für die Feuerwehr der Stadt Kassel genutzt werden kann. Dabei sind die Maßstäbe des Hessischen Ministeriums des Innern anzuwenden.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1800**

9. Juli 2015

1 von 1

## **Zulassung von Zirkusbetrieben/Tierschauen in Kassel**

### **Gemeinsamer Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kassel spricht sich im Sinne des Entschließungsantrags des Bundesrates vom 25.11.2011 (BR Drucksache 565/11) gegen die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und Tierschauen aus.

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, wie in Kassel - analog zu dem Vorgehen in München oder Heidelberg - zukünftig Auftritte von Zirkussen mit diesen Wildtieren verhindert werden können. Des Weiteren wird der Magistrat gebeten, über die Gremien des Deutschen Städtetages auf die Bundesregierung einzuwirken, den Beschluss des Bundesrates von 2011 endlich umzusetzen und ein bundesweites Wildtierverbot in Zirkussen festzulegen.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordnete Christine Hesse

Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig  
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne



**Vorlage Nr. 101.17.1803**

**8. Juli 2015**  
**1 von 1**

## **Genehmigungen für Schausteller**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

Welche Ämter müssen welche Genehmigungen erteilen, damit Schausteller auf dem Messeplatz oder auch an anderen Standorten in der Stadt Veranstaltungen durchführen können?

Fragesteller/-in:      Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1804**

**8. Juli 2015**  
**1 von 1**

## **Prüfungsergebnisse Alkoholverbote in der Stadt**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

Welche Ergebnisse hat die Prüfung erbracht, an welchen Orten im Stadtgebiet, insbesondere in der Samuel-Beckett-Anlage, weitere Alkoholverbote ausgesprochen werden können?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Brigitte Thiel

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1805**

14. Juli 2015  
1 von 1

## **Auslobung von Belohnungen zur Ergreifung von Sachbeschädigerinnen und Sachbeschädigern**

### **Anfrage**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie bewertet der Magistrat das Modell des Ordnungsamtes der Stadt Reutlingen, Belohnungen zur Ergreifung von Täterinnen und Tätern von Sachbeschädigungen durch Graffiti-Schmierereien auszuloben, um diese anschließend zum Schadensersatz heranzuziehen?
2. Plant der Magistrat vor dem Hintergrund gestiegener Graffiti-Schmierereien und Beschädigungen im öffentlichen Raum (zuletzt zum Beispiel Korbinians-Apfelbaum in der Aue) ein ähnliches Modell für Kassel?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1817

27. Juli 2015  
1 von 1

## **Einstellungskriterien der Stadt geschlechtergerecht gestalten**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zählen die Berufserfahrung und die Erfahrung im öffentlichen Aufgabenbereich künftig nicht mehr zu den ausschlaggebenden Auswahlkriterien bei der Besetzung von Stellen in der Stadtverwaltung.

### **Begründung:**

Aus dem Bericht zum Frauenförderplan wird deutlich, dass in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, durchaus gut geeignete Bewerberinnen vorhanden sind, diese jedoch letztlich nicht eingestellt werden, weil ihre männlichen Mitbewerber über mehr Berufserfahrung oder über Erfahrung im öffentlichen Aufgabenbereich verfügen.

Um eine ausreichende Erhöhung des Frauenanteils insbesondere im technischen Bereich und in Führungspositionen erreichen zu können, ist es daher sinnvoll, die Auswahlkriterien Dauer der Berufserfahrung und Erfahrung im öffentlichen Aufgabenbereich in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, künftig geringer zu gewichten.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordnete Vera Kaufmann

gez. Axel Selbert  
Fraktionsvorsitzender